ziehen; sie kann jedoch nur dann gegen einen Beamten Disziplinarstrafen verhängen, wenn aufgrund der angeordneten Ermittlungen eindeutig feststeht, daß der betreffende Beamte durch sein Verhalten den geordneten Dienstbetrieb beeinträchtigt oder die Würde und den Ruf eines anderen Beamten verletzt hat.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 55/88 *

I — Sachverhalt

1. Der Kläger, Jurist-Übersetzer in der griechischen Übersetzungsabteilung des Gerichtshofes, behauptet, am 4. Februar 1987 in seinem Büro von dem ehemaligen Gerichtshofbeamten Constantinou, der zum maßgeblichen Zeitpunkt freier Mitarbeiter dieses Organs mit den Aufgaben eines Überprüfers war, tätlich angegriffen worden zu sein. Im Verlauf einer Aussprache zwischen dem Jurist-Überprüfer Christianos, dem Jurist-Übersetzer Spyridakis, dem Leiter der griechischen Übersetzungsabteilung Kallivokas und dem Kläger, ließ dieser Herrn Constantinou kommen, um seine beruflichen Fähigkeiten bestätigen zu lassen. Da die Erklärungen von Herrn Constantinou seinen Erwartungen nicht entsprachen, begann der Kläger eine Diskussion, in deren Verlauf sich Herr Constantinou den Ausführungen des Klägers zufolge mit drohender Miene auf ihn gestürzt, ihn am Hemdkragen gepackt und mit Gewalt gegen die Wand gestoßen hat. Der Kläger trägt vor, dieser Vorfall habe seine Gesundheit erschüttert und zu zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit geführt.

2. Diese Schilderung der Vorgänge wird von Herrn Christianos bestätigt. Sie wird jedoch von den Herren Constantinou und Kallivokas bestritten. Herr Spyridakis befand sich zum Zeitpunkt des Vorfalls nicht mehr im Büro des Klägers.

3. Am 24. Februar 1987 ersuchte der Kläger die Anstellungsbehörde, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verantwortlichkeiten für den Vorfall festzustellen, um zu verhindern, daß sich ein derartiger Vorgang, den allein Herr Constantinou verursacht habe, wiederholt und um gegen Herrn Constantinou Disziplinarstrafen zu verhängen.

4. Mit Schreiben vom 9. Juni 1987 teilte der Kanzler des Gerichtshofes dem Kläger mit, daß er nach Prüfung der Unterlagen und der darin enthaltenen Aussagen über den Vorfall vom 4. Februar 1987 angesichts der voneinander abweichenden Darstellungen außerstande sei, das Vorliegen von Tatsachen festzustellen, die den Erlaß von Maßnahmen rechtfertigen könnten. Jedoch sei Anweisung erteilt worden, die Übersetzun-

* Verfahrenssprache: Griechisch.

gen des Klägers nicht mehr Herrn Constantinou zur Überprüfung zu geben.

5. Am 11. August 1987 legte der Kläger gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden: Statut) Beschwerde gegen die Antwort des Kanzlers vom 9. Juni 1987 ein. Er beanstandete, daß gegen Herrn Constantinou keine Disziplinarmaßnahme ergriffen worden sei.

6. Mit Entscheidung vom 23. November 1987 wies der Verwaltungsausschuß des Gerichtshofes die Beschwerde des Klägers mit der Begründung zurück, die Verwaltung sei ihrer Beistandspflicht aus Artikel 24 Absatz 1 des Statuts dadurch nachgekommen, daß sie die schriftlichen Aussagen aller an dem Vorfall vom 4. Februar 1987 Beteiligten zusammengestellt und geprüft habe. Da es unmöglich gewesen sei, die Verantwortlichkeiten festzustellen, habe sie verhältnismäßig und mit der durch die Schwere der behaupteten Tatsachen gebotenen Sorgfalt gehandelt, indem sie eine Maßnahme zur Organisierung des Dienstbetriebs getroffen habe, mit der jeder neuen Konfrontation zwischen den Beteiligten habe vorgebeugt werden sollen. Was die Zweckmäßigkeit der Verhängung von Strafen angehe, die ohnehin nicht auf die Disziplinarordnung des auf Herrn Constantinou nicht anwendbaren Statuts hätten gestützt werden können, so stehe der Verwaltung auf diesem Gebiet ein weites Ermessen zu, und es sei ausgeschlossen, daß die Beistandspflicht für sie auch die Verpflichtung umfasse, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

7. Nach Zurückweisung seiner Beschwerde hat der Kläger am 22. Februar 1988 die vorliegende Klage eingereicht.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Die Klage ist am 22. Februar 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

2. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

3. Der *Kläger* beantragt,

— die Entscheidung des Verwaltungsausschusses vom 23. November 1987 aufzuheben,

— die Sache zur korrekten Anwendung des Artikels 24 des Statuts an die Verwaltung zurückzuverweisen,

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

4. Der beklagte *Gerichtshof* beantragt,

— die Klage wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig abzuweisen,

— hilfsweise, die Klage als unbestimmt und in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht unbegründet abzuweisen,

— über die Kosten nach den einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnung zu entscheiden.

III — Vorbringen der Parteien

A — *Zur Zulässigkeit*

1. Der *Gerichtshof* hält die Klage für unzulässig, da dem Kläger das Rechtsschutzinteresse fehle. Dadurch, daß keine Disziplinarmaßnahmen gegen Herrn Constantinou ergriffen worden seien, werde nämlich die persönliche Situation des Klägers nicht beeinträchtigt. Dessen Schutz sei, sofern es eines solchen überhaupt bedurft habe, im übrigen in vollem Umfang durch die Entscheidung gewährleistet worden, seine Übersetzungen nicht mehr von Herrn Constantinou überprüfen zu lassen.

2. Der *Kläger* erwidert, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (siehe das Urteil vom 18. Oktober 1976 in der Rechtssache 128/75, N./Kommission, Slg. 1976, 1567) ein Beamter, dessen Ruf geschädigt worden sei und der von der Anstellungsbehörde verlange, geeignete Maßnahmen zu seiner Wiederherstellung zu ergreifen, ein berechtigtes Interesse an der Erhebung einer Klage nach Artikel 24 des Statuts habe. Im vorliegenden Fall sei die von der Verwaltung getroffene Maßnahme jedoch unangemessen, da sie in keiner Weise den geschädigten Ruf des Klägers wiederherstelle. Daher könne sein Rechtsschutzinteresse nicht verneint werden.

B — *Zur Begründetheit*

In tatsächlicher Hinsicht

1. Der *Kläger* trägt vor, angesichts der Tatsache, daß die Aussagen der bei dem Vorfall vom 4. Februar 1987 anwesenden Personen insbesondere in dem Punkt voneinander abwichen, ob Herr Constantinou den Kläger beim Hemdkragen gepackt und mit Gewalt gegen die Wand gestoßen habe und ob dieses Vorgehen von Herrn Constantinou durch das vorangehende Verhalten des Klägers gerechtfertigt gewesen sei, hätten zwei Personen notwendigerweise gelogen. Nach Ansicht des Klägers haben die Herren Constantinou und Kallivokas nicht die Wahrheit gesagt.

2. Der *Gerichtshof* hält dem entgegen, an den Behauptungen des Klägers über das angeblich brutale und beleidigende Verhalten des Herrn Constantinou könne man zumindest zweifeln. Selbst wenn man die Sachverhaltsschilderung des Klägers zugrunde lege, erkläre sich die Reaktion von Herrn Constantinou durch das beleidigende und provozierende Verhalten des Klägers ihm gegenüber, was ein Grund dafür sein würde, keine Strafe zu verhängen. Außerdem habe die Verwaltung wegen der widersprüchlichen Aussagen der bei dem Vorfall anwesenden Personen, gegen Herrn Constantinou keine Strafen verhängen können. Dagegen könnte die Anstellungsbehörde gegen den Kläger wegen seines Verhaltens eine sehr schwere Strafe verhängen.

In rechtlicher Hinsicht

1. a) Mit dem ersten Klagegrund begehrt der *Kläger* die Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsausschusses des Gerichtshofes vom 23. November 1987 wegen unzulänglicher Begründung.

Insoweit wirft der Kläger der Anstellungsbehörde vor, es mit der angeblichen Begründung, die Feststellung der Verantwortlichkeiten sei im vorliegenden Fall unmöglich, unterlassen zu haben, gegen Herrn Constantinou Disziplinarstrafen zu verhängen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (siehe das Urteil vom 14. Juni 1979 in der Rechtssache 18/78, V./Kommission, Slg. 1979, 2093) sei die Anstellungsbehörde aber verpflichtet, die Verantwortlichkeiten festzustellen. Indem sie zum tatsächlichen Hergang keine Stellung bezogen habe, habe sie eine Rechtsverweigerung begangen.

Im Rahmen dieses Klagegrunds legt der Kläger dem Gerichtshof des weiteren zur Last, zwei Beamte der Gemeinschaften im Ruhestand — die Herren Constantinou und Kallivokas — als freie Mitarbeiter eingestellt zu haben. Diese Praxis sei nicht mit Artikel 40 des Anhangs VIII des Statuts vereinbar; zudem verstoße es gegen das Statut, daß freien Mitarbeitern Überprüfungsaufgaben übertragen würden.

b) Mit dem zweiten Klagegrund rügt der Kläger, daß die Anstellungsbehörde Artikel 24 des Statuts fehlerhaft angewendet und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt habe, indem sie gegenüber Herrn Constantinou eine Maßnahme ergriffen habe, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verhaltens des Angreifers gestanden habe. Außerdem berühre die Entscheidung, die Texte des Klägers nicht mehr von Herrn Constantinou überprüfen zu lassen, diesen in keiner Weise. Artikel 24 des Statuts verpflichte die Anstellungsbehörde jedoch, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und im vorliegenden Fall hätte sie eine Disziplinarstrafe gegen Herrn Constantinou verhängen müssen.

c) Mit seinem dritten Klagegrund beanstandet der Kläger, daß in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt worden sei, daß vorliegend die Verhängung von Strafen nicht auf die Disziplinarordnung des Statuts hätte gestützt werden können, weil dieses auf Herrn Constantinou nicht anwendbar gewesen wäre.

Der Kläger macht geltend, daß gemäß Artikel 86 des Statuts ehemalige Beamte der Gesamtheit der Statutsvorschriften und damit auch Artikel 24 unterworfen blieben. Für eine richtige Anwendung dieser Bestimmung sei es erforderlich gewesen, gegenüber Herrn Constantinou Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen oder ihn zumindest anzuhalten, sich schriftlich beim Kläger zu entschuldigen.

d) In Erwiderung auf die Klagebeantwortung des Gerichtshofes weist der Kläger schließlich dessen Vorbringen zurück, die Klage sei unbestimmt. Er hält die Klage für bestimmt und eindeutig. Da der Gerichtshof nicht befugt sei, eine aufgehobene Maßnahme durch eine andere zu ersetzen, müsse die Sache an die Verwaltung zurückverwiesen werden, damit diese eine mit der Aufhebungsentscheidung in Einklang stehende neue Maßnahme erlasse und im vorliegenden Fall Artikel 24 des Statuts korrekt anwende. Im übrigen sei es Sache der Anstellungsbehörde und nicht des Klägers, anzugeben, welche Maßnahmen gegenüber Herrn Constantinou getroffen werden müßten. Des weiteren hebt der Kläger hervor, daß seine Klage sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht begründet und keineswegs aus Rachsucht erhoben worden sei.

2. a) Der *Gerichtshof* beharrt zunächst auf seiner Ansicht, daß die Klage unbestimmt sei, und beruft sich insoweit darauf, daß der Kläger beantragt habe, die Sache zur korrekten Anwendung des Artikels 24 an die Verwaltung zurückzuverweisen, ohne anzugeben, welche Maßnahmen gegenüber Herrn Constantinou ergriffen werden müßten.

b) Nach Auffassung des Gerichtshofes wäre die Aberkennung der Versorgungsansprüche die einzige Strafe, die nach Maßgabe des Artikels 86 des Statuts gegen einen ehemaligen Beamten der Gemeinschaften verhängt werden könnte. Mit dieser Strafe könnten alle Verstöße gegen die Verpflichtungen aus den Artikeln 16 und 17 des Statuts geahndet werden. Derartige Verstöße seien aber im vorliegenden Fall nicht behauptet worden; jedenfalls liege es auf der Hand, daß diese Strafe außer Verhältnis zu dem Herrn Constantinou zur Last gelegten Verstoß stehe. Im übrigen verfüge die Verwaltung bei der Entscheidung, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden solle, über ein weites Ermessen; zudem habe sie diese Befugnis, wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes (siehe das Urteil vom 12. Juli 1979 in der Rechtssache 124/78, List/Kom-

mission, Slg. 1979, 2499) ergebe, im dienstlichen Interesse und nicht im Interesse eines bestimmten Beamten auszuüben.

c) Gegenüber dem ersten Klagegrund macht der Gerichtshof insbesondere geltend, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (siehe das Urteil vom 5. Dezember 1963 in den Rechtssachen 35/62 und 16/63, Leroy/Hohe Behörde der EGKS, Slg. 1963, 423) seien die Gründe, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhe, klar und eindeutig ersichtlich. Außerdem könne im vorliegenden Fall nicht von einer Rechtsverweigerung die Rede sein, da die Verwaltung im Anschluß an eine Untersuchung und eine Prüfung der Tatsachen eine eingehende Würdigung vorgenommen habe.

d) Aus all diesen Erwägungen folgert der Gerichtshof, daß die Klage unbegründet sei. Überdies zeige der Sachverhalt des Rechtsstreits, daß der Kläger das Verfahren böswillig und mißbräuchlich angestrengt habe.

F. A. Schockweiler
Berichterstatter